



## **Niederschrift**

**-öffentlich-**

**über die**

## **Sitzung des Sozialausschusses**

---

Sitzungsdatum: Montag, den 07.11.2016  
Beginn: 14:00 Uhr  
Ende: 15:30 Uhr  
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

**Anwesend waren:**

Landrat

Nuß, Eberhard

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa  
Endres, Alfred  
Jungbauer, Björn  
Lörner, Heiko  
Wild, Martina  
Zorn, Matthias

Mitglieder der SPD Fraktion

Eck, Joachim  
Reuther, Marion

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Meixner, Josef  
Pumpurs, Eva

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Kinzinger, Lioba  
Rost, Peter Dr. med.

Vertretung für Herrn Rainer Fuchs

Mitglieder der ÖDP

Marold, Viktoria

Schriftführer/in

Knop, Corinna

Außerdem anwesend:

Vertreter der Medien

Zuhörer:

Herr Kreisrat Kuhl, Wolfgang

vom Landratsamt:

Frau Löffler (GB 3)  
Herr Huppmann (GB 4)  
Herr Schumacher (FB 41)  
Herr Beutert (FB 42)  
Herr Kothe (FB 43)  
Frau Schorno (SFB 3)  
Frau Rottmann-Heidenreich (Gleichstellungsbeauftragte)

**Abwesend/Entschuldigt:**

stellv. Landrat

Haupt-Kreutzer, Christine  
Amrehn, Armin  
Heußner, Karen  
Brohm, Waldemar

Mitglieder der SPD Fraktion

Linsnbreder, Eva entschuldigt

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Fuchs, Rainer entschuldigt

## Tagesordnung:

### Öffentlicher Teil

1. Besetzung des örtlichen Beirats des Jobcenters Landkreis Würzburg **FB 41/021/2016**
2. Zielerreichung 2015 und Ausblick für 2016 **FB 41/022/2016**
3. Entwicklung der Antragszahlen und Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter Landkreis Würzburg **FB 42/004/2016**
4. Flucht und Asyl im Bereich Integration nach dem SGB II **FB 43/012/2016**
5. Geplante Fortschreibung der Regelbedarfe zum Stichtag 01.01.2017 **FB 42/005/2016**
6. Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg **FB 42/006/2016**
7. Sonstiges

**Landrat Eberhard Nuß** begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste, die Damen und Herren der Verwaltung sowie den Vertreter der Medien.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>07.11.2016</b>	<b>Vorlage: FB 41/021/2016</b>
		<b>TOP 1</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

**Besetzung des örtlichen Beirats des Jobcenters Landkreis Würzburg**

**Sachverhalt:**

Mit E-Mail vom 11.08.2016 teilte die Agentur für Arbeit Würzburg mit, dass der bisherige Vertreter der Arbeitsagentur, Herr Richard Paul, zum 01.09.2016 die Agentur für Arbeit Würzburg verlässt und somit auch seine Mitgliedschaft im Örtlichen Beirat des Jobcenters Landkreis Würzburg endet. Herr Paul empfahl, seine Nachfolgerin als Geschäftsführerin im operativen Bereich, Frau Kerstin Stehle, als Vertreterin der Agentur für Arbeit Würzburg in den Örtlichen Beirat nach § 18 d SGB II zu berufen.

Die Entscheidung über die Übernahme und die Niederlegung von Ehrenämtern ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 5 der Landkreisordnung dem Kreistag vorbehalten. Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag daher die Bestellung der Vertreterin gemäß dem Vorschlag der Verwaltung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, die durch die Agentur für Arbeit Würzburg benannte Vertreterin Frau Kerstin Stehle in den Örtlichen Beirat zu berufen.

**Beschluss:**

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, die durch die Agentur für Arbeit Würzburg benannte Vertreterin Frau Kerstin Stehle in den Örtlichen Beirat zu berufen.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2016.11.07/Ö-1

Knop  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>07.11.2016</b>	<b>Vorlage: FB 41/022/2016</b>
		<b>TOP 2</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

## **Zielerreichung 2015 und Ausblick für 2016**

### **Sachverhalt:**

#### **Zielerreichung 2015 und Ausblick für 2016**

Für das Jahr 2015 wurde die Zielvereinbarung zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) und dem Landkreis Würzburg als zugelassenem kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 6 a SGB II erneut im Rahmen eines dezentralen Zielplanungsverfahrens geschlossen. Dabei wurde für das Jobcenter Landkreis Würzburg die Erreichung der nachfolgenden Ziele vereinbart:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.  
Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird. Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings beobachtet.
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.  
Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch die Erhöhung der Zahl der Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote. Das Ziel ist im Jahr 2015 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg um nicht mehr als 1,5% im Vergleich zum Vorjahr sinkt.
3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug.  
Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Das Ziel ist im Jahr 2015 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern des Jobcenters Landkreis Würzburg im Vergleich zum Vorjahr gleich bleibt.

Weiterhin wurde vereinbart, dass die Zielvereinbarungspartner unterjährig in regelmäßigen Abständen Dialoge zur Entwicklung der Zielindikatoren sowie im zweiten Quartal 2016 einen Dialog zu den Jahresergebnissen 2015 des Jobcenters Landkreis Würzburg führen. Entsprechend dieser Vereinbarung ist das StMAS mit E-Mail vom 02.10.2015 in den unterjährigen Zielnachhaltungsdialo g eingetreten und hat die ausgehärteten Zahlen für die Monate Januar bis einschließlich Mai 2015 gewürdigt. Im Einzelnen traf das StMAS folgende Feststellungen:

- Für Ziel 1 wurde kein konkreter Zielwert, sondern nur eine Beobachtung vereinbart. Die Jahresfortschrittswerte bei Kennzahl 1 ließen zwar einen Anstieg der Ausgaben um 2,7% in den ersten fünf Monaten erkennen. Dies war aber unkritisch, da das Jobcenter - Landkreis Würzburg weiterhin einen Platz im zweitbesten Quartil des Vergleichstyps belegte. Insgesamt sei das Ergebnis akzeptabel, wenn auch die Abgangsrate bei den erwerbsfähigen Leistungsbeziehern (eLb) verbessert werden könnte.
- Die Erreichung des für Ziel 2 vereinbarten Wertes, die Integrationsquote des Jobcenters Landkreis Würzburg für das Jahr 2015 in Vergleich zum Vorjahr um nicht mehr als 1,5% sinken zu lassen, wurde in den ersten fünf Monaten des Jahres 2015 mit einer Steigerung der Integrationsquote um 19,3% im Vergleich zum Vorjahr übertroffen. Damit lag der Jobcenter Landkreis Würzburg im Vergleich zum Median der Vergleichstyps und den fünf nächsten Nachbarn nur leicht schlechter als diese, jedoch deutlich besser als im Vorjahr. Aus Sicht des StMAS war das Ergebnis akzeptabel, jedoch seien weitere Verbesserungen der Integrationsquote und dadurch eine Verbesserung der Abgangsrate bei den eLb (vgl. Ziel 1) möglich.
- Für Ziel 3 wurde vereinbart, dass der Bestand an Langzeitleistungsbeziehern nicht ansteigen sollte. In den ersten fünf Monaten des Jahres 2015 wurde ein Anstieg des Bestandes an Langzeitleistungsbezieher um 0,7% verzeichnet. Damit hat das Jobcenter Landkreis Würzburg zwar den vereinbarten Zielwert nicht erreichen können, das StMAS schätzte dieses Ergebnis jedoch als akzeptabel ein, sah aber eine weitere Verbesserung als möglich an.

Aufgrund der akzeptablen Ergebnisse bis Mai 2015 bestand aus Sicht des StMAS kein dringender Gesprächsbedarf.

Mit Schreiben vom 06.07.2016 ist das StMAS in den in § 4 der Zielvereinbarung vereinbarten Dialog zu den Jahresergebnissen 2015 eingetreten und hat dem Jobcenter Landkreis Würzburg die ausgehärteten Daten für das Jahr 2015 mitgeteilt.

Im Einzelnen konnten folgende Ergebnisse festgehalten werden:

- Für Ziel 1 (Verringerung der Hilfebedürftigkeit):  
Es wurde **kein konkreter Zielwert**, aber eine **Beobachtung der Entwicklung im Rahmen eines qualitativ hochwertigen Monitorings** vereinbart.

Die Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt stieg im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr leicht an (Jahresendwert Kennzahl 1: 1,1 %, Ergänzungsgröße K1E2 - Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten: 1,3%). Beide Jahresendwerte liegen somit im zweitbesten Quartil im Vergleichstyp Ib (VT Ib). Die überdurchschnittlich guten Ergebnisse des Jahres 2013 (Jahresendwerte im obersten Viertel des VT) konnten nach der Verschlechterung im Jahr 2014 (Jahresendwert K1 im zweitschlechtesten Quartil, K1E2 = Median) nicht wieder erreicht werden. Mit einem geringen Anstieg der Ausgaben zum Lebensunterhalt und der Zugangsrate der erwerbsfähigen Leistungsbeziehern (eLb) lag das Jobcenter Landkreis Würzburg leicht besser als der Median des VT, lediglich bei der Abgangsrate der eLb lag das Jobcenter unter dem Median.

**Insgesamt bewertete das StMAS die Ergebnisse des Jobcenter Landkreis Würzburg zu Ziel 1 als ordentlich.**

- Für Ziel 2 (Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit):  
Für Ziel 2 wurde vereinbart, dass die Integrationsquote (Kennzahl K2) im Vergleich zum Vorjahr maximal um 1,5% sinkt. Die Integrationsquote **stieg** 2015 im Vergleich zum Vorjahr um 7,1%. **Das vereinbarte Ziel wurde übertroffen.**

Der vom Jobcenter Landkreis Würzburg erzielte Wert der Integrationsquote (Jahresendwert K2 32,0 %) stellt, trotz der erreichten Steigerung wie in den Jahren 2013 und 2014, einen der niedrigsten Werte im Vergleichstyp Ib dar und liegt auch unter dem Median der fünf nächsten Nachbarn.

Jedoch liegen sowohl die Quote der nachhaltigen Integrationen (Novemberwert Ergänzungsgröße K2E3 68,3%) als auch die Integrationsquote Alleinerziehender (Jahresendwert Ergänzungsgröße K2E4 35,8%) im besten Quartil des VT Ib und sind besser als der Median der 5 nächsten Nachbarn. Während K2E3 bereits in den Jahren 2013 und 2014 im besten Quartil des VT lag, konnte K2E4 deutlich verbessert werden.

**Die insgesamt erreichten Ergebnisse bei Ziel 2 im Jahr 2015 seien für sich allein genommen nicht unproblematisch. Die anhaltend guten Werte bei der nachhaltigen Integration und die Verbesserung bei der Integrationsquote Alleinerziehender seien nach Aussage des StMAS jedoch sehr erfreulich.**

- Für Ziel 3 (Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug):

Für Ziel 3 wurde vereinbart, dass der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) im Vergleich zum Vorjahr gleich bleibt. Das Jobcenter Landkreis Würzburg erreichte im Jahr 2015 eine Verringerung des LZB-Bestands um 0,5 %.

**Das vereinbarte Ziel wurde erreicht.**

Im Vergleich zu den Jobcentern des Vergleichstyps Ib bewegt sich das Jobcenter Landkreis Würzburg mit dem erreichten Wert im zweitbesten Quartil des Vergleichstyps. Gegenüber dem Jahr 2013 konnte die Verbesserung aus dem Jahr 2014 auch im Jahr 2015 gehalten werden.

Die Integrationsquote der LZB (Jahresendwert Ergänzungsgröße K3E1 19,0%) liegt im Jahr 2015 erneut im zweitschlechtesten Quartil, der Abstand zum Median der 5 nächsten Nachbarn konnte jedoch verringert werden. Die Aktivierungsquote der LZB (Jahresendwert Ergänzungsgröße K3E2 6,6%) liegt wie im Vorjahr wieder im zweitbesten Quartil. Sowohl die Zugangsrate LZB (Jahresendwert Ergänzungsgröße K3E3 2,5%) als auch die Abgangsrate LZB (Jahresendwert Ergänzungsgröße K3E4 2,7%) stiegen im Vergleich zum Vorjahr und zählen zu den niedrigsten im Vergleichstyp Ib.

**Insgesamt sind die Ergebnisse des Jobcenters Landkreis Würzburg zu Ziel 3 aus Sicht des Ministeriums sehr erfreulich.**

Von Seiten des StMAS bestand aufgrund der guten Ergebnisse bei Ziel 3 kein weiterer Gesprächsbedarf bezüglich der Jahresendwerte 2015.

Für den **Zielvereinbarungsprozess 2016** wurde an dem, im Jahr 2013 von Bund, Ländern, Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Spitzenverbänden probeweise beschlossenen und im Jahr 2014 erstmals eingeführten, **dezentralen Planungsverfahren** festgehalten. Mit Schreiben vom 24.08.2015 übermittelte das StMAS die gemeinsamen Planungsunterlagen und den Leitfaden Planung für die Zielsteuerung für das Jahr 2016 und leitete damit den Zielvereinbarungsprozess ein.

Im Vergleich zu den Vorjahren wurde die Planung der Zielwerte durch die weitgehend unbestimmbaren Auswirkungen des Faktors „Flucht und Asyl“ erschwert. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erfolgte durch das Jobcenter - Landkreis Würzburg eine zweistufige Planung der Zielwerte: Zuerst wurden auf Basis der übermittelten Planungsunterlagen, der Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen, der Ziele und Strategien des Jobcenter in Bezug auf arbeitsmarktpolitische Instrumente, der organisatorischen Veränderungen mit Auswirkung auf die Leistungen und Ergebnisse der Zielerreichung des Jahres 2015 und deren Analyse Zielwerte ohne Berücksichtigung des zum Ende letzten Jahres noch nicht abzuschät-



zenden Faktors „Flucht und Asyl“ bestimmt. In einer zweiten Stufe wurde dann versucht, anhand der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Zahlen und den geschätzten Auswirkungen die Folgen für die zuvor ermittelten Zielwerte zu bestimmen. Angesichts der zum damaligen Zeitpunkt nur groben Schätzungen war allen Beteiligten klar, dass die Erreichung der derart ermittelten Zielwerte von zahlreichen Unwägbarkeiten abhängen würde. Mit E-Mail vom 19.11.2015 unterbreitete das Jobcenter dem StMAS ein Planungsdokument mit folgenden Angebotswerten:

Ziel 2:

Das Ziel ist im Jahr 2016 erreicht, wenn die Integrationsquote des Jobcenters - Landkreis Würzburg um nicht mehr als 7 % im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

Ziel 3:

Das Ziel ist im Jahr 2016 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehern beim Jobcenter - Landkreis Würzburg gegenüber dem Vorjahr um mindestens 0,25% sinkt.

Die von uns vorgeschlagenen Zielwerte wurden vom StMAS akzeptiert und übernommen. In den Entwurf der Zielvereinbarung des StMAS vom 19.01.2016 wurde erstmals explizit als 4. Ziel die Beobachtung der Ergänzungsgröße „Integrationsquote der Alleinerziehenden“ im Vergleich zum Vorjahr vereinbart. Ein konkreter Zielwert wurde – wie bei Ziel 1 - nicht festgelegt. Der Entwurf der Zielvereinbarung wurde am 22.02.2016 von Herrn Landrat Nuß gegengezeichnet.

Bis einschließlich 14.10.2016 ist das StMAS noch nicht in den unterjährigen Dialog zur Entwicklung der Zielindikatoren nach § 4 Abs. 1 der Zielvereinbarung eingetreten und hat dem Jobcenter Landkreis Würzburg somit noch keine Einschätzung der Zielerreichung übermittelt.

Auf Basis der ausgehärteten Daten für die Monate Januar bis Juni 2016 kann jedoch von Seiten des Jobcenter folgende Tendenz festgestellt werden:

- Für Ziel 1 (Verringerung der Hilfebedürftigkeit):  
Für die Verringerung der Hilfebedürftigkeit und somit der Ausgaben wurde kein konkreter Zielwert, sondern nur ein Monitoring vereinbart. Im Vergleich zum Vorjahr sind die Leistungen zum Lebensunterhalt im Juni 2016 um 13,7% gestiegen. Damit belegt das Jobcenter Landkreis Würzburg **einen Platz an der Grenze von dritten zum vierten Quartil (hinteres Mittelfeld) im Vergleichstyp Ib.**
- Für Ziel 2 (Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit):  
Das Jobcenter Landkreis Würzburg hat das für das Jahr 2016 vereinbarte Ziel, die Integrationsquote um **nicht mehr als 7,0 % als im Vergleich zum Vorjahr sinken zu lassen**, in den ersten sechs Monaten des Jahres 2016 bezogen auf die Jahresfortschrittswerte **erreicht**. Bis Juni ist die Integrationsquote im Vergleich zum Jahresfortschritt des Vorjahres **um ca. 1,3% Prozentpunkte gestiegen**.
- Für Ziel 3 (Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug):  
Das für das Jahr 2016 vereinbarte Ziel, den Bestand an Langzeitleistungsbeziehern (LZB) um **im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 0,25% zu senken**, wurde durch das Jobcenter Landkreis Würzburg in den ersten sechs Monaten des Jahres 2016 bezogen auf die Jahresfortschrittswerte **erreicht**. Im Vergleich zum Vorjahr **sank** die Zahl der LZB bis einschließlich Juni **um 3,2%**.

- Für Ziel 4 (Integrationsquote der Alleinerziehenden)  
Für das Jahr 2016 wurde die Beobachtung der Integrationsquote im Vergleich zum Vorjahr vereinbart. Im Juni lag der Jahresfortschrittswert der Integrationsquote der Alleinerziehenden (Ergänzungskennzahl K2E4) bei 15,7 %, und somit etwas niedriger als im Vorjahresmonat Juni 2015 (16,4 %).

#### Fazit zu den einzelnen Zielen:

Bei Ziel 1 ist generell eine Ausgabensteigerung bei den meisten Jobcentern festzustellen. Im Vergleichstyp Ib stiegen die Ausgaben – trotz Senkung bei einigen Jobcentern – im Durchschnitt um 9,3 %, bei den fünf nächsten Nachbarn in Vergleichstyp um 6,1 % und im Bereich der Agentur für Arbeit Würzburg um 8,9 %.

Signifikant ist der Anstieg der Ausgaben im Jobcenter Landkreis Würzburg seit Dezember 2015, nach stagnierenden Ausgabewerten in der zweiten Jahreshälfte 2015. Dies deckt sich weitgehend mit den seit Jahresbeginn 2016 stetig angestiegenen BG-Zahlen (+10,9 % im Vergleich zum Vorjahresmonat), die weitestgehend auf Anträge von Flüchtlingen zurückgehen. So haben diese im Zeitraum Dezember 2015 bis Juni 2016 einen Anteil von durchschnittlich 31,8% an den Neuanträgen, die von einem Monatsschnitt von 109,6 Anträgen in den Monaten Januar bis November 2015 auf durchschnittlich 146,0 Anträge für den Zeitraum Dezember 2015 bis Juni 2016 angestiegen sind.

Da die Personengruppe der Flüchtlinge in der Regel keinerlei Einkünfte hat und somit die vollen Leistungen erhält, ist der Anstieg der Ausgaben zum Lebensunterhalt zum Großteil hierdurch zu erklären. Auch der Anstieg bei den kommunalen Unterkunftskosten ist hierauf zurück zu führen, da bei Neuanmietungen Kautionen und die Erstausrüstung der Wohnungen übernommen werden müssen.

Bei Ziel 2 ist anhand der bisher vorliegenden ausgehärteten Zahlen bis Juni festzustellen, dass das anvisierte Ziel bisher erreicht und sogar übertroffen werden konnte. Dies ist jedoch erst durch einen Sprung bei den Integrationen im Juni der Fall gewesen. Auch hier scheint eine wesentliche Rolle zu spielen, dass die größte Personengruppe der Neuzugänge einen Flucht- oder Asylhintergrund hat und zuerst die Integrationskurse durchlaufen muss. Während dieser Zeit ist eine Integration in den Arbeitsmarkt in der Regel nicht möglich und auch nicht angezeigt, um eine nachhaltige Integration auf Dauer nicht zu gefährden. Mitte des Jahres haben jedoch die ersten Teilnehmer ihre Integrationskurse beendet und standen für eine Vermittlung zu Verfügung. Die noch nicht ausgehärteten Zahlen der folgenden Monate zeigen ebenfalls einen Anstieg der Integrationen; es bleibt abzuwarten, wie sich diese Tendenz fortsetzt.

Im Vergleich zu den anderen Jobcentern im Vergleichstyp Ib belegt das Jobcenter Landkreis Würzburg einen Platz im hinteren Mittelfeld. Bei der Nachhaltigkeit der Integrationen (Ergänzungsgröße K2E3) und der Integration von Alleinerziehenden (Ergänzungsgröße K2E4) konnte das Jobcenter Landkreis Würzburg jedoch überdurchschnittlich gute Werte erzielen.

Bei Ziel 3 wurden die vorsichtigen Erwartungen bei der Integration von LZB mit multiplen Vermittlungshindernissen bisher deutlich übertroffen. Das Jobcenter Landkreis Würzburg lag bei Ziel 3 im ersten Quartil (Platzziffer 4) des VT Ib und somit deutlich besser als der Median. Das zum 01.11.2015 angelaufene „ESF-Bundesprogramm zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit“ hat bisher sehr gute Ergebnisse bei der Integration und Vermittlung von LZB gebracht, so dass bereits eine Umschichtung innerhalb des Programms zugunsten von Kunden mit intensivem Förderungsbedarf und eine entsprechende Aufstockung der Eingliederungsleistungen im ESF-Projekt erfolgen konnte.

Im Vergleich zum Vorjahr ist bei Ziel 4 ein leichter Rückgang bei der Integrationsquote der Alleinerziehenden bis Juni 2016 um 0,7 Prozentpunkte zu verzeichnen, in absoluten Zahlen bedeutet dies 62 Integrationen in der Zeit Januar bis Juni 2016 gegenüber 67 Integrationen im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Trotzdem belegt das Jobcenter Landkreis Würzburg weiterhin einen Platz an der Grenze vom 1. zum 2. Quartil des Vergleichstyps Ib. Nachdem mit der Spezialisierung für Alleinerziehenden im Jobcenter Landkreis Würzburg bereits vor einigen Jahren begonnen wurde, scheinen die leicht vermittelbaren Alleinerziehenden mittlerweile weitgehend integriert zu sein, und die Integration weiterer Kundinnen und Kunden sich zeitintensiver zu gestalten. Außerdem wirkt sich aus, dass durch die Schwerpunktsetzung des StMAS auf Alleinerziehende in der Zielvereinbarung für 2016 auch andere Jobcenter vermehrt die Vermittlung von Alleinerziehenden aufnehmen und entsprechende Erfolge erzielen, was sich in einer relativen Verschlechterung der Rangziffer widerspiegelt. Insgesamt ist das Ergebnis des Jobcenters Landkreis Würzburg jedoch immer noch sehr zufriedenstellend.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

### **Debatte:**

Herr Schumacher teilt den Mitgliedern des Ausschusses ergänzend zur Sitzungsvorlage mit, dass das StMAS zwischenzeitlich mit E-Mail vom 27.10.2016 den unterjährigen Zielerreichungsdialog zu den Zielwerten 2016 eröffnet und die Zwischenwerte zum Stand Juli 2016 übermittelt hat, die sich im Wesentlichen mit den in der Beschlussvorlage angegebenen Werten decken.

Zu Ziel 1 – Verringerung der Hilfebedürftigkeit - stellte das Ministerium fest, dass der Anstieg der Leistungen zum Lebensunterhalt durch den überproportionalen Anstieg der eLb-Zahl aus den 8 zugangsstärksten Asyl-Herkunfts länder erklärbar ist. Dieser betrug für das Jobcenter Landkreis Würzburg für den Zeitraum Januar bis September 2016 mit +225% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, und lag damit sowohl im Vergleich zum Bundesgebiet (+78 %) als auch zu Bayern (+91 %) um ein Vielfaches höher.

Bei Ziel 2 - Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit- liegt der Wert der Integrationsquote im Juli um 5,8% unter dem Vorjahreswert und wird das Ziel eines Rückgangs von maximal 7% voraussichtlich unterbieten; sehr erfreulich sind nach Aussage des StMAS die Werte bei der Nachhaltigkeit der Integrationen und der Integrationsquote bei den Alleinerziehenden.

Für Ziel 3 - Vermeidung von langfristigen Leistungsbezug - stellt das StMAS erfreut fest, dass das Ziel einer Senkung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehern um mindestens 0,25% bis Juli 2016 mit einer Verringerung um 3,3% deutlich übertroffen werden konnte.

Insgesamt seien die Ergebnisse bei der Zielerreichung 2016 akzeptabel und bezüglich Ziel 3 sehr erfreulich und es bestehe aus Sicht des Ministeriums kein Gesprächsbedarf.

Herr Landrat Nuß spricht dem Jobcenter unter Bezugnahme auf die positive Rückmeldung des StMAS ein Lob für die voraussichtliche Erreichung der Zielwerte angesichts der schwierigen Rahmenbedingungen aufgrund der flüchtlingsbedingten Fallsteigerungen aus.

**Beschluss:**

Der Sozialausschuss nimmt von den Ausführungen der Verwaltung Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b> <b>07.11.2016</b>	<b>Vorlage: FB 42/004/2016</b>
		<b>TOP 3</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

## **Entwicklung der Antragszahlen und Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter Landkreis Würzburg**

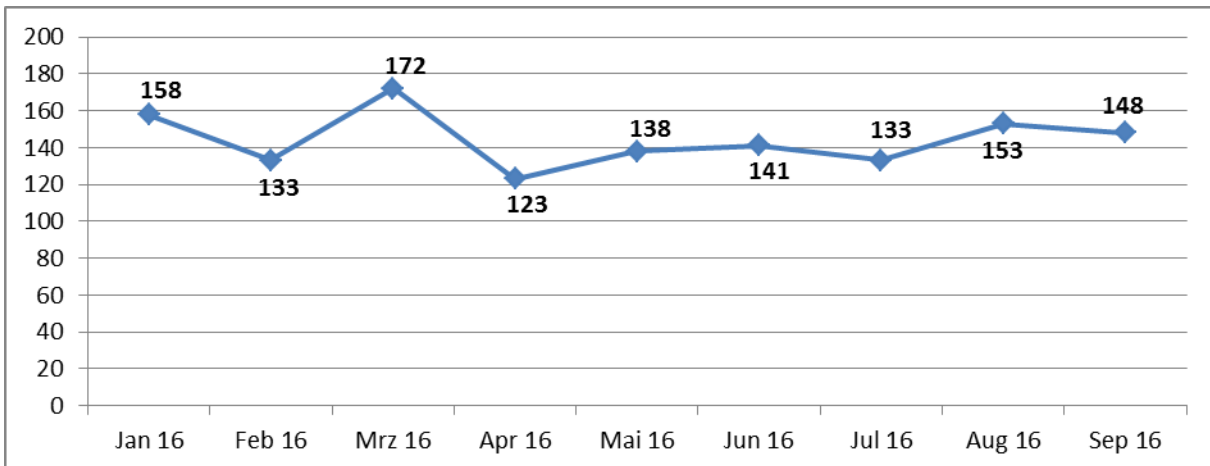
### **Sachverhalt:**

#### **1. Entwicklung der Neuantragszahlen Januar 2016 bis September 2016**

Der Zugang von Flüchtlingen in den Rechtskreis SGB II ist seit Jahresbeginn 2016 relativ konstant. Die monatlichen Neuantragszahlen der Flüchtlinge schwanken hierbei in einer Bandbreite zwischen 40 bis 50 Anträgen (Bedarfsgemeinschaften).

Im bisherigen Jahresverlauf machten die Neuantragstellungen der Flüchtlinge einen Anteil von 31,91 % aus (417 Neuanträge).

	Neuanträge Flüchtlinge		Neuanträge Studenten		weitere Neuanträge		Neuanträge gesamt
	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	
Jan 16	41	25,9%			117	74,1%	<b>158</b>
Feb 16	56	42,1%			77	57,9%	<b>133</b>
Mrz 16	56	32,6%			116	67,4%	<b>172</b>
Apr 16	40	32,5%			83	67,5%	<b>123</b>
Mai 16	51	37,0%			87	63,0%	<b>138</b>
Jun 16	43	30,5%			98	69,5%	<b>141</b>
Jul 16	41	30,8%			92	69,2%	<b>133</b>
Aug 16	50	32,7%	4	2,6%	99	64,7%	<b>153</b>
Sep 16	39	26,4%	5	3,4%	104	70,3%	<b>148</b>



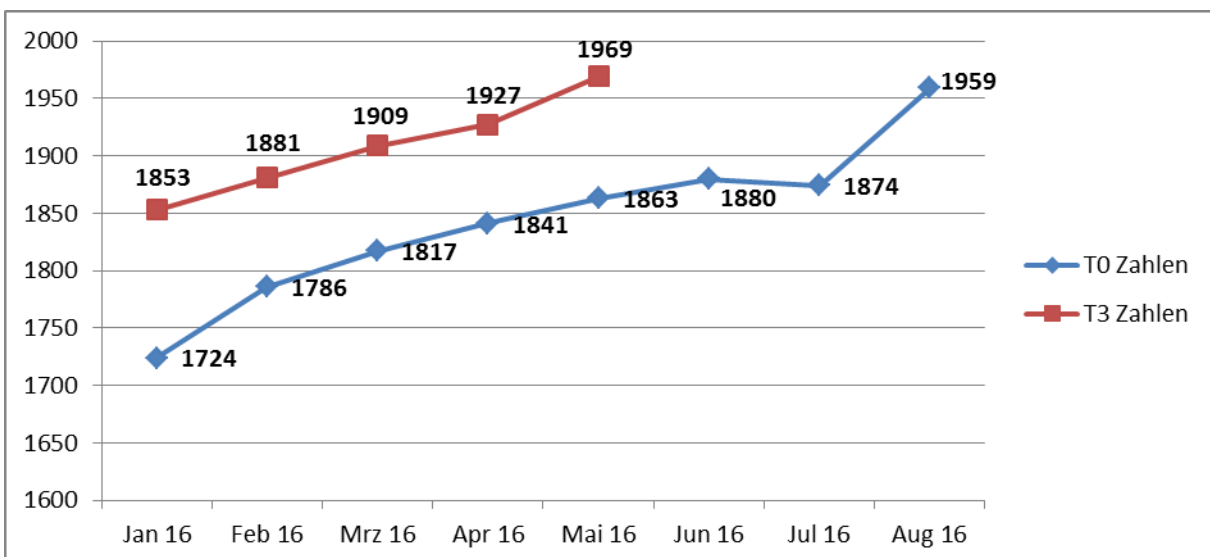
Im Zeitraum 01.01.2016 bis 30.09.2016 wurden bereits insgesamt 1.307 Neuanträge auf SGB II Leistungen in der Infostelle des Jobcenters gestellt.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2015 stellt dies eine Zunahme von 345 Antragstellungen SGB II (+ 35,86 %) dar.<sup>1</sup>

## 2. Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften im Jobcenter Landkreis Würzburg

Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften SGB II

	Jan 16	Feb 16	Mrz 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16
T0	1724	1786	1817	1841	1863	1880	1874	1959
T3	1853	1881	1909	1927	1969			



### Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zu den Entwicklungen der Antragszahlen im Jobcenter zur Kenntnis.

<sup>1</sup> Im Zeitraum 01.01. – 30.09.2015 wurden 962 Neuanträge auf SGB II Leistungen gestellt.

**Debatte:**

Herr Beutert ergänzt seine Ausführungen in der Sitzungsvorlage, dass die Anzahl der bis September gestellten Neuanträge (1307) jeweils den Antragszahlen für das ganze Jahr 2014 und 2015 entspricht. Bis einschließlich Oktober hat sich Zahl der Neuanträge mittlerweile auf 1435 erhöht.

Bis zum Jahresende ist zu erwarten, dass die ausgehärtete Zahl (mit drei Monaten Wartezeit) der Bedarfsgemeinschaften den Wert von 2050 BGs erreichen wird.

**Beschluss:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zu den Entwicklungen der Antragszahlen im Jobcenter zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>07.11.2016</b>	<b>Vorlage: FB 43/012/2016</b>
		<b>TOP 4</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

**Flucht und Asyl im Bereich Integration nach dem SGB II**

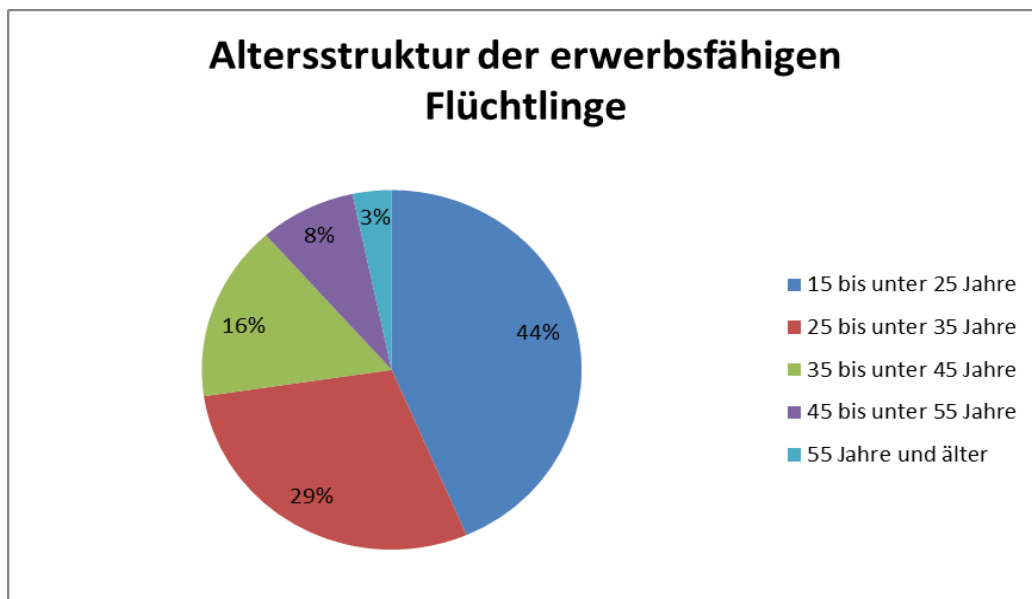
**Sachverhalt:**

**1. Entwicklung der Zahlen**

Im Landkreis Würzburg werden derzeit **513 Flüchtlinge**<sup>2</sup> vom Jobcenter Landkreis Würzburg betreut. Es handelt sich dabei um die „gemeldeten erwerbsfähigen Personen“ aus den acht nichteuropäischen Asylherkunftsländern<sup>3</sup>.

Berücksichtigt man auch die Kinder bzw. weitere nicht erwerbsfähige Personen (= NEF) so betreuen wir im September **633 Personen**<sup>4</sup>.

Die Altersstruktur - ausgehend von den gemeldeten erwerbsfähigen Personen aus den 8 nichteuropäischen Asylherkunftsländern - setzt sich wie folgt zusammen:



In absoluten Zahlen bedeutet es, dass:

<b>15 bis unter 25 Jahre</b>	<b>223</b>
<b>25 bis unter 35 Jahre</b>	149
<b>35 bis unter 45 Jahre</b>	81
<b>45 bis unter 55 Jahre</b>	42
<b>55 Jahre und älter</b>	17

<sup>2</sup> Stand 30.09.2016

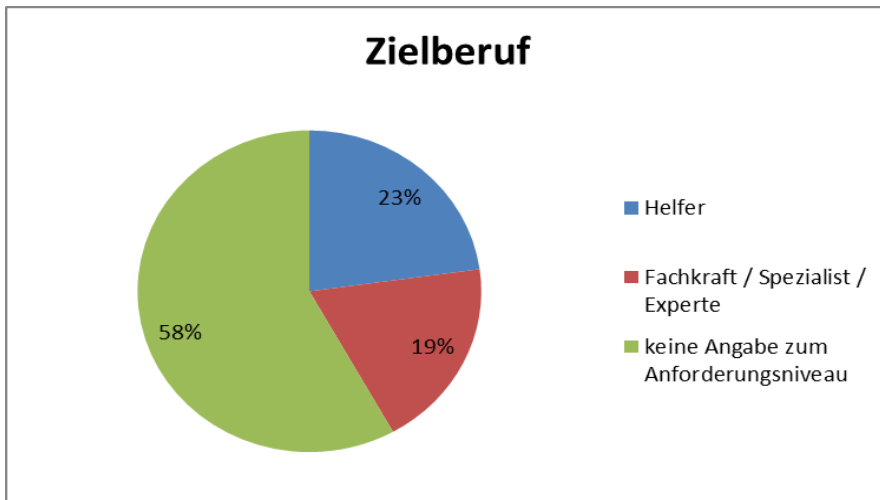
<sup>3</sup> umfasst die Länder: Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia und Syrien

<sup>4</sup> Stand 30.09.2016



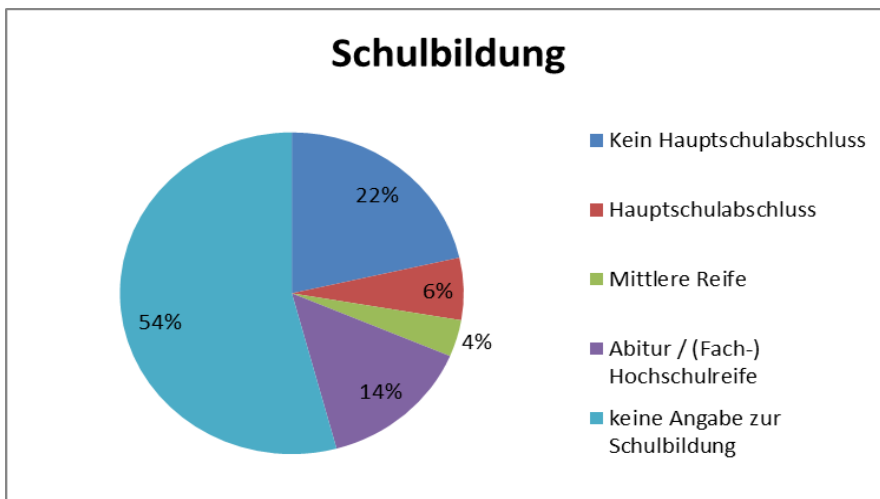
Personen im Jobcenter vertreten sind.

Der Bildungsstand bzw. der Zielberuf der jeweiligen erwerbsfähigen Flüchtlinge wird in der Statistik wie folgt abgebildet:



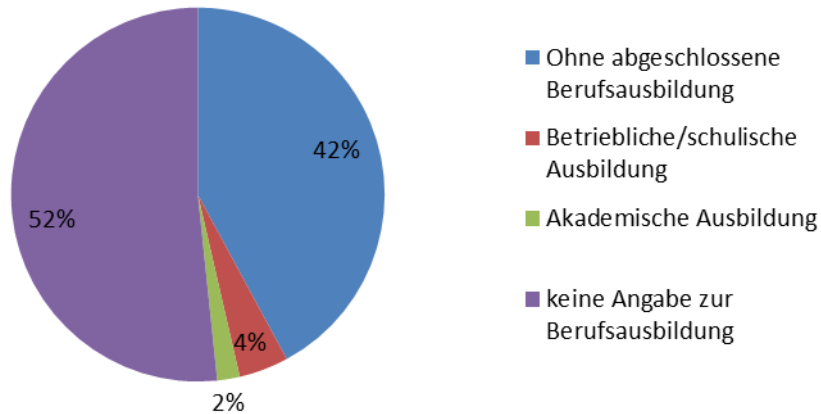
nach Anforderungsniveau des Zielberufs <sup>1)</sup>

Helfer	117
Fachkraft / Spezialist / Experte	98
keine Angabe zum Anforderungsniveau	298



Kein Hauptschulabschluss	110
Hauptschulabschluss	32
Mittlere Reife	19
Abitur / (Fach-) Hochschulreife	74
keine Angabe zur Schulbildung	278

## Berufsausbildung



dav. nach letzter abgeschl. Berufsausbildung<sup>1)</sup>

Ohne abgeschlossene Berufsausbildung	216
Betriebliche/schulische Ausbildung	22
Akademische Ausbildung	10
keine Angabe zur Berufsausbildung	265

Die Statistik ist aber kritisch zu bewerten. Oftmals konnte von den Sachbearbeitern keine klaren Angaben zur Ausbildung im Fachverfahren eingepflegt werden. (sh. z. B. bei der Schulbildung: in 240 Fällen „keine Angabe“). Gründe dafür sind die eingeschränkten statistischen Abbildungen. So sind lt. Statistikservice der Bundesagentur für Arbeit Schulabschlüsse aus den Herkunftsländern entsprechend als „keine Angaben“ zu speichern, wenn:

- die Zeugnisse nicht vorgelegt werden können (Verlust oder noch in Bearbeitung)
- die Qualifizierung nicht anerkannt worden ist
- der Antrag nicht gestellt worden ist, weil kein Geld vorhanden ist
- keine Qualifizierung vorhanden ist

Dies verfälscht die Statistik und muss in der Akte mit der entsprechenden Erläuterung vermerkt werden.

## 2. Fallsteuerung

Bei Kunden, welche die Integrationskurse mit guten Sprachkenntnissen verlassen, ist eine Integration in den Arbeitsmarkt ohne Zwischenschritt möglich. Kunden, welche nach Abschluss von Integrationskurse noch Unterstützungsleistungen benötigt, erhalten diese in verschiedenen Maßnahmen.

Diese sind u.a.

**„WiAF“ (Wege in Arbeit für Flüchtlinge) über Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS)**

**Zielgruppe:** Flüchtlinge, deren Asylantragstellung mindestens 3 Monate zurückliegt und die bei der Agentur für Arbeit, dem Sozialamt oder dem Jobcenter gemeldet sind. Eine Einschränkung der Vermittlungsfähigkeit liegt im beruflichen und sprachlichen Kompetenzbereich des Kunden. Von Vorteil ist der bereits erfolgte Besuch einer Erstororientierung. Da es sich bei der Maßnahme um 16 Stunden in der Woche handelt, können die Flüchtlinge gleichzeitig an einem Integrationskurs teilnehmen.

Die Maßnahme ist modular aufgebaut und setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

**Modul 1:** Einzelcoaching ab Projektbeginn nach individuellem Bedarf, fortlaufend während des gesamten Projekts (1 UE pro Woche);

**Modul 2:** Gruppencoaching ab Projektbeginn individuelle Teilnahme, fortlaufend während des gesamten Projekts (15 UE pro Woche);

**Modul 3:** Arbeitserprobung individuell zur Feststellung beruflicher Interesse und Fähigkeiten (bis zu einer Woche);

**Modul 4:** Kompetenzfeststellung im Echtbetrieb (individuell)

**„KLIC“ sowie „KLIC Teilzeit“ (AVGS)**

**Zielgruppe:** Anerkannte Flüchtlinge sowie Kunden mit Migrationshintergrund.

Modularer Aufbau:

**Modul 1:** Kompetenz (Erfassung sprachlicher und beruflicher Kompetenzen im Kreativcenter; Holz, Metall, Farbe und Lacke sowie Hauswirtschaft);

**Modul 2:** Sprache (Vertiefung beruflicher Sprachkenntnisse + Workshops (beinhaltet 9 Module)+ berufliche Erprobungen);

**Modul 3:** Training (Ausbau und Festigung erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten). Das dritte Modul hat einen integrativen Ansatz und richtet sich demnach als Zielgruppe an alle Leistungsbezieher nach SGB II und III

**„KOMPAKT“ (eingekaufte Plätze)**

Die Maßnahme besteht aus unterschiedlichen Bausteinen und Angeboten, die bei der der Zuweisung der Kunden individuell umgesetzt werden. Gerade durch ein großes Angebot an Modulen in denen berufsbezogenes Deutsch geschult wird, eignet sich die Maßnahme für Teilnehmende mit Migrationshintergrund. Das Angebot an Modulen ist sehr weit gefächert und bietet eine zielgerecht Ausrichtung an den Bedürfnissen der Teilnehmenden. Module wie z.B. Bewerbungstraining, Berufsorientierung, Förderung von Schlüsselqualifikationen, Allgemeiner Grundlagenbereich, Arbeitserprobungen, Betriebliche Erprobungen, IT- und Medienkompetenz, Gesundheitsprävention, Mobilität, Soziales Leben. Die Module können weiterhin je nach Bedarf ergänzt und ausgeweitet werden. Zudem ermöglichen verschiedene Arbeitserprobungen in Echtbetrieben den Zugang zu sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Weiterhin findet eine 6 Monatige Nachbetreuung nach Austritt aus der Maßnahme statt.

### „KompAS“ ( Kompetenzfeststellung, frühzeitige Aktivierung und Spracherwerb / eingekaufte Plätze)

Teilnehmen können Menschen mit Fluchthintergrund, wenn sie gleichzeitig einen Integrationskurs besuchen. Das Ziel der Maßnahme ist die berufliche Erprobung und Orientierung und die Vermittlung berufsfachlicher Kenntnisse, die man braucht, um hier arbeiten zu können.

### „PerF“ (Perspektive für Flüchtlinge / eingekaufte Plätze)

Zielgruppe sind arbeitslose Asylbewerber, Geduldete mit Arbeitsmarktzugang sowie Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge. Ziele der Lehrgangsinhalte sind Perspektiven entwickeln und Potenziale für den deutschen Arbeitsmarkt identifizieren sowie Vermittlung berufsbezogener Sprachkenntnisse. Es findet intensive Unterstützung in Form der regelmäßig stattfindenden Beratungsgespräche. Die bis zu 6 Wochen dauernde Kompetenzfeststellung im Echtbetrieb zielt darauf den Teilnehmenden eine berufliche Perspektive zu bieten.

### „PA“ (Potenzialanalyse) durch Integrationspakt Bayern - Laufzeit 2016 bis 2019

Mit Hilfe der Potenzialanalyse kann man herausfinden welche Stärken, Fähigkeiten und Interessen die Teilnehmenden haben; für welche Berufe, Ausbildungsberufe oder Weiterbildungsangebote sie geeignet sind und welche Art der Unterstützung bei der Erreichung beruflicher Ziele benötigt wird.

Zur Zielgruppe gehören insbesondere Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund. Die Potenzialanalyse ist sprachungebunden, d.h. auch wenn man keine oder wenig Sprachkenntnisse hat, kann man an der Potenzialanalyse teilnehmen.

An zwei Tagen machen die Teilnehmenden praktische Übungen in der Kleingruppe sowie in Einzelarbeit. Diese Aufgaben sind sehr praxisorientiert und werden durch Übungen am Computer ergänzt. Am dritten Tag werden diese Ergebnisse mit Ihnen im Gespräch ausgewertet. Über die Ergebnisse der Potenzialanalyse erhält man im Anschluss eine Auswertung.

### „BO“ (Berufsorientierung) durch Integrationspakt Bayern - Laufzeit 2016 bis 2019

Als Basismaßnahme wird die bereits seit vielen Jahren erfolgreich durchgeführte 10 tägige Berufsorientierung (angelehnt an das BMBF-Programm) angeboten. Darin werden 5 Berufsfelder in je zwei Tage vorgestellt. Die TN sollen alle Berufe durchlaufen, um so eine Übersicht über die einzelnen Berufe zu erhalten. Insbesondere sollen auch Frauen für die Teilnahme an dieser Maßnahme

begeistert werden. Folgende Berufe werden in den Werkstätten des Bildungszentrum Würzburg angeboten: Bäcker/-in, Friseur/-in, Spengler/-in, Maler/-in sowie Schreiner (Tischler)/-in

### „Willkommenslotsen“ Förderprogramm „Passgenaue Besetzung“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

Willkommenslotsen bieten ein umfassendes Unterstützungsangebot für Betriebe: sie sind die erste Anlaufstelle für Betriebe, die gerne einen Flüchtling ausbilden oder beschäftigen möchten. Sie stehen kleinen und mittleren Unternehmen zu allen Fragen rund um die Besetzung von Ausbildungsplätzen, Praktika und Stellen mit geeigneten Flüchtlingen unterstützend und beratend zur Seite. Sie vermitteln passgenaue Bewerber. An der Schnittstelle zwischen Bildungsträgern und Betrieben angesiedelt, verfügen die Willkommenslotsen über ein breites Netzwerk und kennen sich mit regionalen Strukturen aus. Sie loten die Rahmenbedingungen für alle am Vermittlungsprozess Beteiligten so aus, dass günstige Voraussetzungen für ein erfolgreiches Gelingen beruflicher Integration entstehen.

## ESF-BAMF-B2 (Programm "Berufsbezogene Deutschförderung")

Voraussetzung zur Teilnahme ist Deutsch als Zweitsprache (Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau B1 entsprechend dem GER); Personen, die die Aufnahme einer ihrer Qualifikation und/oder beruflichen Neigungen entsprechenden Tätigkeit anstreben; sich beruflich neu orientieren wollen oder ein noch höheres Sprachniveau für die Ausübung von hochqualifizierten nicht reglementierten Berufen anstreben.

Vermittlung von sprachlich-kommunikativen Kompetenzen anhand von berufsbezogenen Inhalten (z.B. Kommunikation am Arbeitsplatz, Arbeitssuche, Rechtliches) mit dem Ziel berufsfeldübergreifenden Deutschkenntnisse zu erreichen. Am Ende der Teilnahme erfolgt eine Abschlussprüfung nach GER auf Niveaustufe B2.

### **3. Kooperationspartner**

Auf dem Weg zur Integration in den Arbeitsmarkt arbeiten wir mit unterschiedlichen Akteuren und Netzwerkpartner zusammen.

Die Netzwerkpartner sind das BAMF, Jobcenter Stadt Würzburg, IHK und HWK, „Willkommenslotsen“, Ehrenamtliche sowie die in der Region uns bekannten Maßnahmenträger. Die Integration in Arbeit wird nicht ausschließlich von den Fachkräften im Jobcenter übernommen, sondern auch die Träger der verschiedenen Maßnahmen tragen dazu bei, dass Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt integriert werden. In erster Linie ist es die Vermittlung von berufsbezogenen Deutschkenntnissen, die in allen Maßnahmen in verschiedenen Ausführungen als Module zu finden sind. Aber auch wirtschaftliche, soziale und arbeitsmarktrechtliche Komponenten, Betreuung der Flüchtlinge durch das in den Maßnahmen eingesetzte Personal, Vermittlung in unterschiedliche Arbeitserprobungen, ggf. auch Nachbetreuung nach dem Austritt aus den Maßnahmen sind zu erwähnen, wenn man die Wirksamkeit der Maßnahmen bei der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter Flüchtlinge in Ausbildung und Arbeit messen möchte. Entscheidender Schlüssel ist die Kenntnisvermittlung aus den Inhalten vieler Maßnahmen und Qualifizierung die uns die Träger anbieten, dass Integration in den Arbeitsmarkt möglich ist.

### **4. Vermittlung von erwerbsfähige leistungsberechtigte Flüchtlinge in Arbeit**

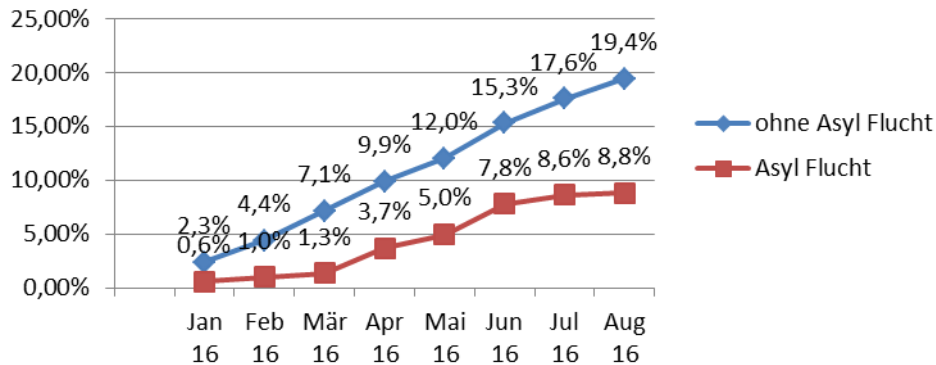
Das Jobcenter Landkreis Würzburg hat in den letzten Monaten die erwerbsfähigen leistungsberechtigten Flüchtlinge nach Beendigung des Integrationskurses in Arbeit vermittelt.

Ziel war / ist es, die Kunden in sozialversicherungspflichtige Arbeit zu vermitteln. Die Nachhaltigkeit der Tätigkeit war sekundär, wichtig war / ist es, die Menschen an die Arbeit zu gewöhnen.

Prozentual gesehen wurden weniger Flüchtlinge als „Nichtflüchtlinge“ integriert. Bis August wurden 8,8 % der Flüchtlinge in Erwerbstätigkeit (entspricht 28 Integrationen) integriert, während es bei den „Nichtflüchtlingen“ 19,4 % waren. Jedoch startete die „Integrationsarbeit in Arbeit / Vermittlung“ erst nach den Integrationskursen.

Es wurden 32 Flüchtlinge in Ausbildung vermittelt (Allgemeine Schulbildung, sonstige berufsbildende Schule, Studium, Praktikum). Bisher wurde jedoch kein Flüchtling in eine betriebliche / außerbetriebliche Berufsausbildung (nach BBiG bzw. HwO) vermittelt, diese sind in der Statistik bereits abgebildet.

## Integrationsquoten - Jahresfortschrittswerte



Anzahl der Integrationen der Kundengruppen „ohne Asyl/Flucht“ und „Asyl/Flucht“ im Vergleich (jeweils als Jahresfortschrittswert, d.h. kumulierte Zahlen):

	Jan 16	Feb 16	Mär 16	Apr 16	Mai 16	Jun 16	Jul 16	Aug 16
ohne Asyl Flucht	49	92	149	206	251	319	366	401
<b>Asyl Flucht</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	<b>22</b>	<b>26</b>	<b>28</b>
Alle	50	94	152	215	264	341	392	429

### Integrationsmaßnahmen

Integrationskurse: Im laufenden Jahr haben bereits 213 Flüchtlinge (aus 8 nichteuropäischen Herkunftsländern) einen Integrationskurs besucht bzw. besuchen momentan einen solchen Kurs.

Berufsbezogene Sprachkurse: 5 Flüchtlinge

Arbeitserprobung: Es haben 14 Personen im laufenden Jahr an einer Maßnahme „Aktivierung/Eingliederung beim AG § 45 (Arbeitserprobung)“ teilgenommen.

### Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

### Debatte:

Auf Nachfrage, ob das Axtattentat in Heidingsfeld im Frühsommer Auswirkungen auf die Beratungstätigkeit und die Integrationsmaßnahmen hat, teilt Herr Kothe mit, dass bei den Mitarbeitern eine gewisse Verunsicherung herrschte. Dies wurde in einer außerordentlichen Dienstbesprechung thematisiert. Von Seiten der Arbeitgeber war das Attentat kein Thema. Die Flüchtlinge selber waren sehr verunsichert, dass die Tat auf sie als Ganzes zurückfällt und haben sich von der Tat distanziert.

Auf den Wunsch, den Gemeinden einen Vordruck zur Verfügung zu stellen, damit diese sich von Flüchtlingen bevollmächtigen lassen können, um Anfragen an des Jobcenter zu stellen, wurde auf das bereits vor ca. 3 Monaten auf der Homepage des Landkreises veröffentlichte Formblatt ([http://www.landkreis-wuerzburg.de/media/custom/1617\\_900\\_1.PDF?1467799872](http://www.landkreis-wuerzburg.de/media/custom/1617_900_1.PDF?1467799872)) verwiesen. Die Gemeinden sollen auf das Formblatt und dessen Fundort nochmals hingewiesen werden.

Auf die Frage nach der Aufteilung der Flüchtlinge in Männer und Frauen teilt Herr Kothe mit, dass Männer klar überwiegen. In Gesprächen zeige sich, dass Frauen höher motiviert sind, die Sprache zu lernen. Dass Frauen von ihren Familien nicht zu Kursen gelassen werden, könne nicht festgestellt werden: wer vom Jobcenter zu Kursen eingeteilt wird nimmt auch ohne Probleme teil.

Psychische Belastungen als Integrations- oder Arbeitshindernis sind bisher nicht geltend gemacht worden, auch wenn es teilweise Indizien gegeben hat.

Es wurde sehr begrüßt, dass das Jobcenter eine Mitarbeiterin mit arabischem Hintergrund eingestellt hat. Herr Kothe erläutert, dass die Mitarbeiterin aufgrund der gleichen Sprache und Mentalität einen viel besseren Zugang zu den Kunden hat. Bei der Akzeptanz spielt überhaupt keine Rolle, dass es sich um eine weibliche Mitarbeiterin handelt. Aufgrund der weiterhin hohen Zugangszahlen ist geplant, eine weitere Stelle zu vergeben, in der entsprechenden Stellenausschreibung sind Arabischkenntnisse explizit erwünscht.

Herr Kothe erläutert, dass die meisten bereits getätigten Vermittlungen in der Gastronomie, im Helferbereich und der Lagerlogistik erfolgten. Auf Nachfrage nach unbesetzten Ausbildungsteilen teilt Herr Kothe mit, dass die überwiegend jungen Flüchtlinge nur eingeschränkt gleich vermittelbar sind. Die gut vermittelbaren werden bereits während des Asylverfahrens von der Arbeitsagentur abgeschöpft und betreut, und bei den im Leistungsbezug des Jobcenters ankommenden Kunden muss erst noch Ausbildungsreife hergestellt werden. Viele müssen erst noch ihren Integrationskurs durchlaufen. Bei den meisten sind weitere Maßnahmen der Sprachförderung notwendig, bevor sie in Ausbildung vermittelt werden können, um einen Ausbildungsabbruch zu vermeiden. Die Anregung aus dem Gremium für eine Arbeits- und Ausbildungsbörse wird seitens der Verwaltung überdacht und geprüft werden.

### **Beschluss:**

Der Sozialausschuss nimmt die vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>07.11.2016</b>	<b>Vorlage: FB 42/005/2016</b>
		<b>TOP 5</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

### **Geplante Fortschreibung der Regelbedarfe zum Stichtag 01.01.2017**

#### **Sachverhalt:**

Das Bundeskabinett hat am 21. September 2016 das Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) beschlossen, das die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB XII und der Regelleistung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II regelt. Die erhöhten Regelbedarfssätze sollen vorbehaltlich der Zustimmung von Bundestag und Bundesrat zum 1. Januar 2017 in Kraft treten. Nach aktueller Planung ist die abschließende Beratung für den 16. Dezember 2016 terminiert.

Regelbedarfsstufe	Personenkreis	Stand 2016	Stand neu - 01.01.2017	Anhebung	
				absolut	prozentual
1	Alleinstehende / Alleinerziehende	404,00 €	409,00 €	5,00 €	1,24%
2	Partner in einer Bedarfsgemeinschaft	364,00 €	368,00 €	4,00 €	1,10%
3	weitere Erwachsene in der BG	324,00 €	327,00 €	3,00 €	0,93%
4	Jugendliche von 14 bis 18 Jahren	306,00 €	311,00 €	5,00 €	1,63%
5	Kinder von 6 bis unter 14 Jahren	270,00 €	291,00 €	21,00 €	7,78%
6	Kinder von 0 bis 6 Jahre	237,00 €	237,00 €	- €	0,00%

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur geplanten Fortschreibung der Regelbedarfe ab dem 01.01.2017 zur Kenntnis.



**Beschluss:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen zur geplanten Fortschreibung der Regelbedarfe ab dem 01.01.2017 zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r

<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>07.11.2016</b>	<b>Vorlage: FB 42/006/2016</b>
		<b>TOP 6</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg

Betreff:

## **Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg**

### **Sachverhalt:**

#### **I. Ausgangslage**

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 03.11.2014 wurden die aktuell gültigen Mietobergrenzen des Landkreises Würzburg für den Rechtsbereich SGB II angepasst. Diese traten zum 01.01.2015 wie folgt in Kraft:

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	m <sup>2</sup> - Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete* (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angemessene kalte Betriebskosten	angemessene. Unterkunftskosten* (Bruttokaltmiete)
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	5,80 €	<b>290,00 €</b>	<b>56,25 €</b>	<b>346,25 €</b>
2 Personen	bis zu 65 m <sup>2</sup>	5,31 €	<b>344,88 €</b>	<b>73,12 €</b>	<b>418,00 €</b>
3 Personen	bis zu 75 m <sup>2</sup>	5,05 €	<b>378,75 €</b>	<b>84,38 €</b>	<b>463,13 €</b>
4 Personen	bis zu 90 m <sup>2</sup>	4,77 €	<b>429,30 €</b>	<b>101,25 €</b>	<b>530,55 €</b>
5 Personen	bis zu 105 m <sup>2</sup>	4,52 €	<b>474,29 €</b>	<b>118,12 €</b>	<b>592,41 €</b>
6 Personen	bis zu 120 m <sup>2</sup>	4,49 €	<b>538,20 €</b>	<b>135,00 €</b>	<b>673,20 €</b>
7 Personen	bis zu 135 m <sup>2</sup>	4,49 €	<b>606,15 €</b>	<b>151,87 €</b>	<b>758,03 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	4,217 €	<b>63,26 €</b>	<b>16,87 €</b>	<b>+ 80,13 €</b>

\* Abweichungen sind rundungsbedingt

Mit Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 22.09.2009 ist von jeder Kommune im Anwendungsbereich des § 22 SGB II ein für den jeweiligen Vergleichsraum (= Landkreis Würzburg) schlüssiges Konzept der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft nachzuweisen.

Die Anforderungen an ein Schlüssiges Konzept wurden durch weitere Rechtsprechungen des Bundessozialgerichts weiter präzisiert. Nach den aktuellen Anforderungen ist es faktisch unmöglich ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten, welches über einen längeren Zeitraum Bestand hat. Das Bundessozialgericht fordert eine erneute Überprüfung der Mietobergrenzen, sofern sich das tatsächliche Angebot in der zugrundeliegenden statistischen Masse (tatsächliches Wohnraumangebot innerhalb des Landkreises Würzburg) ändert. Das heißt: wenn ein Vermieter der beispielsweise über 10 – 15 Wohnungen innerhalb des Landkreises

Würzburg verfügt seine Mietpreise erhöht, verändert sich die statistische Masse in einem solchen Umfang, dass eine Neubewertung der angemessenen Kosten der Unterkunft nötig werden würde. Dies ist jedoch faktisch nicht umsetzbar.<sup>5</sup>

Mit dem Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde zum 01.08.2016 erstmals durch den neu eingeführten § 22 Abs. 10 SGB II die Möglichkeit geschaffen, zur Beurteilung der Angemessenheit für Unterkunft und Heizung eine Gesamtangemessenheitsgrenze zu bilden.

Zielsetzung des Gesetzgebers war es eine Verschiebung innerhalb der einzelnen „Kostenblöcke“ (Grundmiete, Nebenkosten, Heizkosten) zu ermöglichen. Dadurch sollen insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung stehen, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft (Grundmiete, Nebenkosten) durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt.<sup>6</sup>

Darüber hinaus entfallen isolierte Kostensenkungsverfahren für Heizkosten. Diese gestalten sich in der Verwaltungspraxis als extrem zeitaufwendig und kaum gerichtsfest umsetzbar.

## **II. Angemessenheit der Kosten der Unterkunft**

Zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnraumangebots (als statistische Masse) wurden folgende Datenquellen berücksichtigt:

- a. Datenbestand OK Sozios über die aktuellen SGB II Leistungsberechtigten des Jobcenters Landkreis Würzburg
- b. Angebote aus der regionalen Tagespresse (Mainpost)
- c. Angebote des Internetportals „Immowelt“ ([www.immowelt.de](http://www.immowelt.de)) für den Landkreis Würzburg

Hierbei wurde der angemessene Quadratmeterpreis aus dem unteren Quartil (unteres Viertel der statistischen Masse) ermittelt (vgl. BSG vom 18.02.2010 – B14 AS 73/08 R).

Die Auswertungen bezogen sich hierbei auf den Zeitraum September 14 bis August 16. Hierbei wurden 1.467 Datensätze aus OK Sozios als Bestandsfälle<sup>7</sup>, 1.581 Angebote aus der Mainpost und 1.241 Wohnraumangebote aus dem Internetportal Immowelt berücksichtigt.

### **A) Neuermittlung angemessene Grundmiete**

Bei der Auswertung des tatsächlichen Wohnraumangebotes zeigte sich im Bereich der kleineren Wohnungen ein weiter anhaltender Aufwärtstrend. Einen deutlichen Ausreißer bildet die Kohorte der 5 Personen Wohnungen. Diese verzeichneten im Vergleich zur letzten Festsetzung einen Preisanstieg von 15,24 %. Im vorherigen Beobachtungszeitraum September 2012 bis April 2014 zeigten diese Wohnungen noch eine rückläufige Preisentwicklung.

---

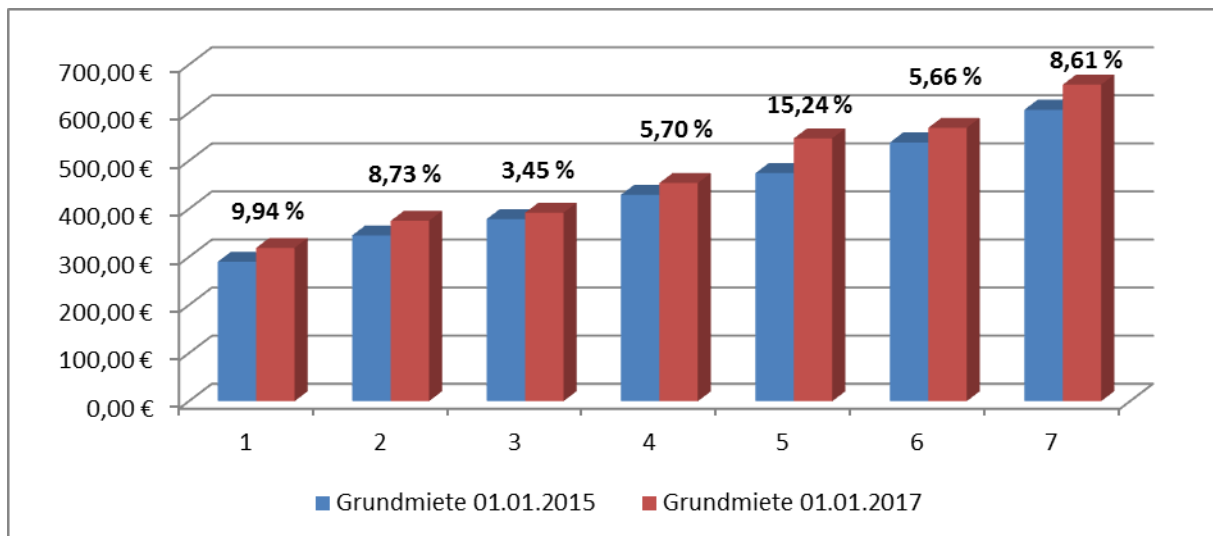
<sup>5</sup> Durch die Sozialgerichtsbarkeit wurde in der Vergangenheit, in den Fällen in denen der Streitgegenstand die Kosten der Unterkunft i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II waren, auf die aktuell gültigen Grenzen der Wohngeldtabelle plus 10 % zurückgegriffen. Dieser Rückgriff erfolgte in Ermangelung von alternativen Datenerhebungen zum Mietniveau. Die Festsetzung der Wohngeldtabelle plus 10 % als „Angemessenheitsgrenze“ ist jedoch insoweit nicht zulässig, da der Sozialleistungsträger verpflichtet ist, eigene Datenerhebungen durchzuführen.

<sup>6</sup> BT Drucksache 18/8041 S. 41 – 42

<sup>7</sup> Stichtag: 01.08.2016

Insgesamt zeigt sich durch alle Bereiche ein spürbarer Anstieg des Mietniveaus, dass dem Umstand Rechnung trägt, dass eine „Über“-Nachfrage nach anmietbaren Wohnraum vorhanden ist.

Wohnungsgröße in m <sup>2</sup> (bis)	Kaltmiete (seit 01.01.2015)	rechnerische Kaltmiete	Preis je m <sup>2</sup> Grundmiete (neu)	Veränderung	
				prozentual	absolut
50	290,00 €	318,81 €	6,38 €	9,94%	28,81 €
65	344,88 €	374,99 €	5,77 €	8,73%	30,11 €
75	378,75 €	391,82 €	5,22 €	3,45%	13,07 €
90	429,30 €	453,75 €	5,04 €	5,70%	24,45 €
105	474,29 €	546,58 €	5,21 €	15,24%	72,29 €
120	538,20 €	568,68 €	4,74 €	5,66%	30,48 €
135	606,15 €	658,33 €	4,88 €	8,61%	52,18 €



## B) Bewertung der Nebenkosten

Die Nebenkosten wurden bei der letzten Festsetzung der Mietobergrenzen zum 01.01.2015 unverändert belassen, auf dem bisher festgesetzten Niveau von 1,125 € je m<sup>2</sup>. Aufgrund nur geringer Veränderungen im Betriebskostenspiegel 2013 war keine Notwendigkeit für eine Anpassung gegeben. Bei der Festsetzung auf 1,125 € je m<sup>2</sup> wurde neben den Werten des damals zugrunde gelegten Betriebskostenspiegels der Durchschnitt der Bestandsfälle SGB II mit 1,09 € je m<sup>2</sup> berücksichtigt. Zur Festlegung der Nebenkosten je Quadratmeter wurde der Mittelwert zwischen den Bestandsfällen (1,09 € je m<sup>2</sup>) und dem Betriebskostenspiegel (1,16 € je m<sup>2</sup>) als Grundlage herangezogen.

Die Bildung des Mittelwertes wie bisher, wird künftig nicht mehr vorgenommen. Das Bundessozialgericht greift bei Rechtsprechung hinsichtlich Problemen bei der Festsetzung der Kosten der Unterkunft i. S. d. § 22 SGB II wiederkehrend auf die Werte des Betriebskostenspiegels zurück (vgl. BSG vom 19.10.2010 – B 14 AS 50/10R oder BSG vom 02.04.2014 - B 4 AS 17/AS Band 17 Seite 14 B).

Nach dem Betriebskostenspiegel 2015 des Deutschen Mieterbund e.V. sind die Kosten für die Nebenkosten weiter rückläufig, so dass auch hier eine Anpassung der Einzelpositionen notwendig wird.

	Betriebskosten lt. Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbund e. V. je m <sup>2</sup> <b>(bisherige Festsetzung)</b>	Betriebskosten lt. Betriebskostenspiegel des Deutschen Mieterbund e. V. je m <sup>2</sup> <b>(neu)</b>
Wasser / Abwasser	0,41 €	0,34 €
Grundsteuer	0,19 €	0,18 €
Müll	0,20 €	0,16 €
Sach- und Haftpflichtversicherungen	0,14 €	0,15 €
Gemeinschaftsantenne / Kabelfernsehen	0,13 €	0,14 €
Allgemeinstrom	0,05 €	0,05 €
Schornsteinreinigung	0,04 €	0,03 €
<b>Nebenkosten je m<sup>2</sup></b>	<b>1,16 €</b>	<b>1,05 €</b>

Die Neufestsetzung der Nebenkosten erfolgt mit 1,05 € je m<sup>2</sup> entsprechend den aktuell vorliegenden Werten des Betriebskostenspiegels 2015.

	bisherige Nebenkosten je m <sup>2</sup> Betriebskostenspiegel 2010	neue Nebenkosten je m <sup>2</sup> Betriebskostenspiegel 2015	Veränderung absolut je m <sup>2</sup>	Veränderung prozentual
Nebenkosten je m <sup>2</sup>	<b>1,16 €</b>	<b>1,05 €</b>	<b>- 0,11 €</b>	<b>- 9,49 %</b>




## C) Bewertung der Heizkosten

### a. Einmalige Beschaffungen

Die Kennzahlen für die einmalige Beschaffung von Heizbedarf müssen nicht angepasst werden.

Da die Berechnungsgrößen für selbst beschafften Heizbedarf bei der Festsetzung zum 01.07.2011 großzügig definiert wurden, ist eine Anpassung hier nicht notwendig.

Hier wurde ein Verbrauch von 200 Kwh pro m<sup>2</sup> berücksichtigungsfähiger Wohnfläche zu Grunde gelegt. Nach dem Heizspiegel 2014 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit entspricht dies in den ausgewiesenen Kategorien Heizöl, Erdgas und Fernwärme dem mittleren bis oberen Bereich der Bandbreite der Einstufung „erhöhter“ Heizbedarf (siehe unten).

	Gebäudefläche (2) in m <sup>2</sup>	Verbrauch in kWh je m <sup>2</sup> und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2014)			
		niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Heizöl	100 – 250	< 106	106 – 161	162 – 238	> 238
	251 – 500	< 102	102 – 158	159 – 233	> 233
	501 – 1.000	< 99	99 – 155	156 – 230	> 230
	> 1.000	< 96	96 – 153	154 – 227	> 227
 Erdgas	100 – 250	< 95	95 – 162	163 – 254	> 254
	251 – 500	< 91	91 – 156	157 – 245	> 245
	501 – 1.000	< 87	87 – 150	151 – 235	> 235
	> 1.000	< 85	85 – 146	147 – 230	> 230
 Fernwärme	100 – 250	< 86	86 – 138	139 – 223	> 223
	251 – 500	< 83	83 – 133	134 – 216	> 216
	501 – 1.000	< 80	80 – 129	130 – 210	> 210
	> 1.000	< 78	78 – 126	127 – 206	> 206

Quelle: Heizspiegel 2015, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit




Im Vergleich zu den veröffentlichten Heizspiegeln der Vorjahre waren die Verbrauchswerte in Kilowattstunden jeweils leicht rückläufig.

## b. Laufende monatliche Kosten

Die laufenden monatlichen Heizkosten wurden bei der Festsetzung der Mietobergrenzen zum 01.01.2015 ebenfalls nicht mit angepasst. Grund hierfür war eine ebenfalls nur sehr geringe Veränderung der Heizkosten nach dem damals vorliegenden Heizkostenspiegel.

Obwohl der aktuelle Heizkostenspiegel 2015 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit rückläufige Zahlen in den Verbrauchswerten in Kilowattstunden aufzeigt, zeigt er gleichwohl weiter steigende Kosten je m<sup>2</sup> für die Heizung und Warmwasser auf.

Dies stellt sich wie folgt dar:

		Gebäudefläche (2) in m <sup>2</sup>	Kosten in € je m <sup>2</sup> und Jahr (Vergleichswerte für das Abrechnungsjahr 2014)			
			niedrig	mittel*	erhöht*	zu hoch*
 Heizöl	100 – 250	< 10,40	10,40 – 14,30	14,31 – 19,70	> 19,70	
	251 – 500	< 9,80	9,80 – 13,80	13,81 – 19,00	> 19,00	
	501 – 1.000	< 9,30	9,30 – 13,30	13,31 – 18,40	> 18,40	
	> 1.000	< 9,00	9,00 – 13,00	13,01 – 18,00	> 18,00	
 Erdgas	100 – 250	< 8,50	8,50 – 13,00	13,01 – 18,90	> 18,90	
	251 – 500	< 8,10	8,10 – 12,30	12,31 – 17,90	> 17,90	
	501 – 1.000	< 7,70	7,70 – 11,80	11,81 – 17,10	> 17,10	
	> 1.000	< 7,50	7,50 – 11,40	11,41 – 16,60	> 16,60	
 Fernwärme	100 – 250	< 10,40	10,40 – 15,00	15,01 – 22,30	> 22,30	
	251 – 500	< 9,90	9,90 – 14,30	14,31 – 21,40	> 21,40	
	501 – 1.000	< 9,40	9,40 – 13,80	13,81 – 20,70	> 20,70	
	> 1.000	< 9,20	9,20 – 13,40	13,41 – 20,10	> 20,10	

Quelle: Heizspiegel 2015, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Bei den oben abgebildeten Kosten handelt es sich um die Jahreskosten je m<sup>2</sup> inklusive Warmwasseraufbereitung.

Bei der Neuberechnung der monatlichen Heizkosten wurde der Durchschnittswert aus der Kategorie „erhöht“ für Gebäude von 100 – 250 m<sup>2</sup> gewählt. Zur Vereinfachung und zur besseren Transparenz für den Kunden wurde auf eine gesonderte Heizkostengrenze für Öl, Gas und Fernwärme verzichtet.

Eine einheitliche Festsetzung der Kosten für die Heizung vereinfacht insbesondere die Wohnungssuche innerhalb des Landkreises Würzburg. Hierbei wurde aus den ermittelten Quadratkosten für die Heizarten Öl, Gas und Fernwärme der Durchschnitt gebildet. Die Fernwärme stellte hierbei die teuerste Heizkostenart laut Heizkostenspiegel (s. o.) dar.

Hierbei ergaben sich folgende Durchschnittspreise je m<sup>2</sup>:

	Kategorie erhöhter Bedarf 100 bis 250 m <sup>2</sup>		Mitte der Spannweite erhöhter Heizkostenbedarf	m <sup>2</sup> -Kosten je Monat
			<b>inkl. Warmwasser</b>	
<b>Heizöl</b>	14,31 €	19,70 €	17,01 €	1,42 €
<b>Erdgas</b>	13,01 €	18,90 €	15,96 €	1,33 €
<b>Fernwärme</b>	15,01 €	22,30 €	18,66 €	1,55 €
<b>Durchschnitt</b>				<b>1,43 €</b>
				<b>ohne Warmwasser<sup>8</sup></b>
<b>Heizöl</b>	12,41 €	17,80 €	15,11 €	1,26 €
<b>Erdgas</b>	11,11 €	17,00 €	14,06 €	1,17 €
<b>Fernwärme</b>	13,11 €	20,40 €	16,76 €	1,40 €
<b>Durchschnitt</b>				<b>1,28 €</b>

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	Kosten je m <sup>2</sup> <b>inkl. Warmwasser</b>	Heizkosten <b>inkl. Warmwasser</b>	Kosten je m <sup>2</sup> <b>ohne Warmwasser</b>	Heizkosten <b>ohne Warmwasser</b>
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	<b>1,43 €</b>	<b>71,50 €</b>	<b>1,28 €</b>	<b>64,00 €</b>
2 Personen	bis zu 65 m <sup>2</sup>		<b>92,95 €</b>		<b>83,20 €</b>
3 Personen	bis zu 75 m <sup>2</sup>		<b>107,25 €</b>		<b>96,00 €</b>
4 Personen	bis zu 90 m <sup>2</sup>		<b>128,70 €</b>		<b>115,20 €</b>
5 Personen	bis zu 105 m <sup>2</sup>		<b>150,15 €</b>		<b>134,40 €</b>
6 Personen	bis zu 120 m <sup>2</sup>		<b>171,60 €</b>		<b>153,60 €</b>
7 Personen	bis zu 135 m <sup>2</sup>		<b>193,05 €</b>		<b>172,80 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>		<b>21,45 €</b>		<b>19,20 €</b>

<sup>8</sup> Die abgebildeten Werte des Heizkostenspiegels 2015 beinhalten die Kosten für Raumwärme **und** Warmwasseraufbereitung. Entsprechend dem Heizkostenspiegel 2015 reduzieren sich diese Werte um 1,90 € je m<sup>2</sup> für Gebäude ohne zentrale Warmwasseraufbereitung.



## D) Berechnung der neuen Angemessenheitsgrenze

### a. Bei selbst beschafften Heizmaterial bzw. direkter Abrechnung mit dem Energieversorger (§ 22 Abs. 1 SGB II)<sup>9</sup>

In diesen Fällen ist nach wie vor eine Angemessenheitsgrenze i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II notwendig. Diese stellt auf die Bruttokaltmiete ab und umfasst sowohl die Grundmiete als auch die kalten Nebenkosten.

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	angemessene Unterkunfts-kosten ohne Heiz-kosten*
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	6,38 €	319,00 €	52,50 €	371,50 €	<b>372,00 €</b>
2 Personen	bis zu 65 m <sup>2</sup>	5,77 €	375,05 €	68,25 €	443,30 €	<b>444,00 €</b>
3 Personen	bis zu 75 m <sup>2</sup>	5,22 €	391,50 €	78,75 €	470,25 €	<b>471,00 €</b>
4 Personen	bis zu 90 m <sup>2</sup>	5,04 €	453,60 €	94,50 €	548,10 €	<b>549,00 €</b>
5 Personen	bis zu 105 m <sup>2</sup>	5,21 €	547,05 €	110,25 €	657,30 €	<b>658,00 €</b>
6 Personen	bis zu 120 m <sup>2</sup>	4,74 €	568,80 €	126,00 €	694,80 €	<b>695,00 €</b>
7 Personen	bis zu 135 m <sup>2</sup>	4,88 €	658,80 €	141,75 €	800,55 €	<b>801,00 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	4,54 €	68,10 €	15,75 €	83,85 €	<b>84,00 €</b>

\* Zur Verwaltungsvereinfachung werden die angemessenen Unterkunftswerte jeweils auf volle Euro gerundet.

<sup>9</sup> Die neuen Festsetzungen liegen unterhalb des Wertes „Wohngeldtabelle plus 10 %“ der von der Sozialgerichtsbarkeit ggf. herangezogen wird. Dieser „Vergleichswert“ läge z. B. im Bereich der 1 Personen BG bei 386,10 € (für die 1 Personen BG) bzw. bei 467,50 € (für die 2 Personen BG).

**b. Gesamtangemessenheitsgrenze inkl. Heizkosten (§22 Abs. 10 SGB II)**

In der neuen Gesamtangemessenheitsgrenze ist eine Differenzierung hinsichtlich einer zentralen oder dezentralen Warmwasseraufbereitung notwendig.

**Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten ohne Warmwasser**

Haushaltsgröße	Angem. Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	Angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angem. Unterkunftskosten inkl. HK ohne Warmwasser*
1 Person	bis zu 50 m <sup>2</sup>	6,38 €	319,00 €	52,50 €	371,50 €	64,00 €	435,50 €	<b>436,00 €</b>
2 Pers.	bis zu 65 m <sup>2</sup>	5,77 €	375,05 €	68,25 €	443,30 €	83,20 €	526,50 €	<b>527,00 €</b>
3 Pers.	bis zu 75 m <sup>2</sup>	5,22 €	391,50 €	78,75 €	470,25 €	96,00 €	566,25 €	<b>567,00 €</b>
4 Pers.	bis zu 90 m <sup>2</sup>	5,04 €	453,60 €	94,50 €	548,10 €	115,20 €	663,30 €	<b>664,00 €</b>
5 Pers.	bis zu 105 m <sup>2</sup>	5,21 €	547,05 €	110,25 €	657,30 €	134,40 €	791,70 €	<b>792,00 €</b>
6 Pers.	bis zu 120 m <sup>2</sup>	4,74 €	568,80 €	126,00 €	694,80 €	153,60 €	848,40 €	<b>849,00 €</b>
7 Pers.	bis zu 135 m <sup>2</sup>	4,88 €	658,80 €	141,75 €	800,55 €	172,80 €	973,35 €	<b>974,00 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	4,54 €	68,10 €	15,75 €	83,85 €	19,20 €	103,05 €	<b>104,00 €</b>

\* Zur Verwaltungsvereinfachung werden die angemessenen Unterkunftswerte jeweils auf volle Euro gerundet.

**Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten inkl. Warmwasser**

Haushaltsgröße	Angem. Wohnfläche	m <sup>2</sup> -Preis Nettokaltmiete	Angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m <sup>2</sup> )	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angem. Unterkunftskosten inkl. HK und Warmwasser*
1 Person	bis 50 m <sup>2</sup> zu	6,38 €	319,00 €	52,50 €	371,50 €	71,50 €	443,00 €	<b>443,00 €</b>
2 Pers.	bis 65 m <sup>2</sup> zu	5,77 €	375,05 €	68,25 €	443,30 €	92,95 €	536,25 €	<b>537,00 €</b>
3 Pers.	bis 75 m <sup>2</sup> zu	5,22 €	391,50 €	78,75 €	470,25 €	107,25 €	577,50 €	<b>578,00 €</b>
4 Pers.	bis 90 m <sup>2</sup> zu	5,04 €	453,60 €	94,50 €	548,10 €	128,70 €	676,80 €	<b>677,00 €</b>
5 Pers.	bis 105 m <sup>2</sup> zu	5,21 €	547,05 €	110,25 €	657,30 €	150,15 €	807,45 €	<b>808,00 €</b>
6 Pers.	bis 120 m <sup>2</sup> zu	4,74 €	568,80 €	126,00 €	694,80 €	171,60 €	866,40 €	<b>867,00 €</b>
7 Pers.	bis 135 m <sup>2</sup> zu	4,88 €	658,80 €	141,75 €	800,55 €	193,05 €	993,60 €	<b>994,00 €</b>
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m <sup>2</sup>	4,54 €	68,10 €	15,75 €	83,85 €	21,45 €	105,30 €	<b>106,00 €</b>

\* Zur Verwaltungsvereinfachung werden die angemessenen Unterkunftswerte jeweils auf volle Euro gerundet.

### III. Neufestsetzung der Mietobergrenzen

#### A) Empfehlung zum Inkrafttreten

Die Neufestsetzung der Mietobergrenzen SGB II wird zum 01.01.2017 empfohlen.

#### B) Veränderungen durch die neue Mietobergrenze

##### a. Bei selbst beschafften Heizmaterial bzw. direkter Abrechnung mit dem Energieversorger (§ 22 Abs. 1 SGB II)

MOG alt (Bruttokaltmiete)	MOG neu (Bruttokaltmiete)	Veränderung	
		absolut	prozentual
346,25 €	372,00 €	25,75 €	7,44%
418,00 €	444,00 €	26,00 €	6,22%
463,13 €	471,00 €	7,87 €	1,70%
530,55 €	549,00 €	18,45 €	3,48%
592,41 €	658,00 €	65,59 €	11,07%
673,20 €	695,00 €	21,80 €	3,24%
758,03 €	801,00 €	42,97 €	5,67%
80,13 €	84,00 €	3,87 €	4,83%

##### b. Gesamtangemessenheitsgrenze inkl. Heizkosten (§ 22 Abs. 10 SGB II)

Vergleichswert alt (Bruttokaltmiete + Heizkosten Gas (inkl. Warmwasser))	Gesamt- angemessen- heitsgrenze neu (inkl. Warmwas- ser)	Veränderung	
		absolut	prozentual
404,25 €	443,00 €	38,75 €	9,59%
493,40 €	537,00 €	43,60 €	8,84%
550,13 €	578,00 €	27,87 €	5,07%
634,95 €	677,00 €	42,05 €	6,62%
714,21 €	808,00 €	93,79 €	13,13%
812,40 €	867,00 €	54,60 €	6,72%
914,63 €	994,00 €	79,37 €	8,68%
97,53 €	106,00 €	8,47 €	8,68%

**c. Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit aktueller Mietobergrenze (Bruttokaltmiete))**

Mit der aktuell gültigen Angemessenheitsgrenze des Landkreises Würzburg sind 407<sup>10</sup> von 1.959<sup>11</sup> Bedarfsgemeinschaften auf die Mietobergrenze abgesenkt. Dies entspricht einem prozentualen Anteil von 20,77 % aller Bedarfsgemeinschaften.

Die Verteilung stellt sich wie folgt dar:

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Anzahl BG</b>	<b>Anteil (in %) der auf MOG gedeckelten BG</b>	<b>Anteil (in %) aller BG</b>
1 Person	<b>142</b>	34,9 %	<b>7,2 %</b>
2 Personen	<b>108</b>	26,5 %	<b>5,5 %</b>
3 Personen	<b>93</b>	22,9 %	<b>4,7 %</b>
4 Personen	<b>36</b>	8,8 %	<b>1,8 %</b>
5 Personen	<b>19</b>	4,7 %	<b>1,0 %</b>
6 Personen	<b>7</b>	1,7 %	<b>0,4 %</b>
7 Personen	<b>2</b>	0,5 %	<b>0,1 %</b>

<sup>10</sup> Stichtag Datenbestand 01.08.2016

<sup>11</sup> Monatsbericht August 16( t-0 Zahlen)

#### d. Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit neuer Mietobergrenze)

Mit der neuen Angemessenheitsgrenze des Landkreises Würzburg wären 278 von 1.959 Bedarfsgemeinschaften auf die Mietobergrenze abgesenkt. Somit ergäbe sich eine Reduzierung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften um 129 Bedarfsgemeinschaften (- 31,7 % (Basiswert 407 gedeckelte Bedarfsgemeinschaften)). Dies würde einem prozentualen Anteil von dann 14,19 % (- 6,58 %) aller Bedarfsgemeinschaften entsprechen.

Haushaltsgröße	Bisherige MOG			Neue MOG		
	Anzahl BG	Anteil (in %) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (in %) aller BG	Anzahl BG	Anteil (in %) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (in %) aller BG
1 Person	142	34,89 %	7,25 %	87	31,29 %	4,44 %
2 Personen	108	26,54 %	5,51 %	71	25,54 %	3,62 %
3 Personen	93	22,85 %	4,75 %	80	28,78 %	4,08 %
4 Personen	36	8,85 %	1,84 %	25	8,99 %	1,28 %
5 Personen	19	4,67 %	0,97 %	11	3,96 %	0,56 %
6 Personen	7	1,72 %	0,36 %	4	1,44 %	0,20 %
7 Personen	2	0,49 %	0,10 %	0	0 %	0,00 %
	<b>407</b>		<b>20,77 %</b>	<b>278</b>		<b>14,19 %</b>

#### C) Monetäre Auswirkungen für den Kreishaushalt

Auf Grund der vorgeschlagenen neuen Mietobergrenze(n) würden sich Mehrkosten für den Haushaltsansatz Kosten der Unterkunft SGB II im Kreishaushalt i. H. v. jährlich 248.186,88 € ergeben.<sup>12</sup>

##### a. Weitere unkalkulierbare Folgekosten

##### 1. Anpassung der Mieten

Es ist auf Grund bisheriger Erfahrungswerte davon auszugehen, dass einige Vermieter im Landkreis Würzburg auf die neuen Mietobergrenzen nach der Veröffentlichung reagieren. Es wäre möglich, dass diese bei neu abzuschließenden Mietverträgen bewusst die neuen Mietobergrenzen berücksichtigen, bzw. bei Bestandsverträgen in Form von Mieterhöhungen reagieren.

Für diesen Bereich ist es jedoch nicht möglich, hinsichtlich der monetären Auswirkungen für den Kreishaushalt, eine konkrete Aussage zu treffen.

<sup>12</sup> Hochrechnung basierend auf dem Datenbestand 01.08.2016

## **2. Übernahme von Nachzahlungen bei Nebenkostenabrechnungen als Kosten der Unterkunft i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II**

Für die 129 Bedarfsgemeinschaften (6,58 % aller BG (vgl. Punkt II. B) c) Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit neuer Mietobergrenze)) die nach der Neufestsetzung dann als „angemessen“ i. S. d. § 22 Abs. 1, 10 SGB II gelten, sind eventuelle Nachzahlungen im Rahmen der Neben- und / oder Heizkostenabrechnungen zu übernehmen.

Auch für diesen Bereich ist es nicht möglich die monetären Auswirkungen zu beziffern.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss beschließt, dass die vorgeschlagenen neuen Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2017 in Kraft treten.

### **Debatte:**

Herr Landrat Nuß bedankt sich bei Herrn Beutert für die „Fleißarbeit“ bei der Ermittlung der neuen Mietobergrenzen (MOG).

Aufgrund der anhaltenden allgemeinen Mietpreissteigerung und der Schätzung der Mehrausgaben für 2017 entwickelt sich eine Debatte, wie die Beschleunigung der Mietpreissteigerungen und dadurch bedingt noch höhere Mehrausgaben für den Landkreis vermieden werden könnten.

Nachdem auch kleine und kleinste Wohnungen für Einpersonenhaushalte zum Preis der MOG angeboten werden, wurde die Frage gestellt ob der Landkreis einen Grenzwert habe, ab dem Mietwucher angenommen wird. Die Stadt Würzburg habe einen solchen Grenzwert von 11,50 €/m<sup>2</sup>. Herr Beutert erläutert, dass es eine solche Obergrenze für den Landkreis nicht gibt und dessen Einhaltung auch nur schwer zu überprüfen wäre. Dies zeigen auch ähnlich gelagerte Erfahrungen anderer Kommunen. Viele Vermieter bieten mittlerweile möblierten Wohnraum an, für den die Obergrenzen der Mietpreisbremse nicht gelten. In Einzelfällen wurde durch das Jobcenter bisher schon das Bauamt (z.B. zur Überprüfung der Genehmigung als Wohnraum) eingeschaltet.

Von mehreren Ausschussmitgliedern wurde nachgefragt, ob die absehbaren Mehraufwendungen für Unterkunftskosten nicht durch eine Aufteilung des bisherigen einheitlichen Vergleichsraums für den ganzen Landkreis in mehrere Vergleichsräume gesenkt werden könnten und baten um entsprechende Prüfung. Da diese Mehraufwendungen zu Lasten des Kreishaushaltes gehen sei auch zu überlegen, ob zusätzliches kommunales Personal zur Erstellung der MOG eingestellt werden sollte, welches sich aus den ersparten Mehraufwendungen refinanzieren würde. Dies gelte umso mehr, als durch eine Anpassung der Mieten an die neuen MOG eine weitere Ausgabensteigerung zu erwarten sei. Außerdem sei für die momentanen einheitlichen Werte schon jetzt gerade in den Stadtrandgemeinden kaum geeigneter Wohnraum zu finden. Herr Huppmann gab zu bedenken, dass die Stadt Würzburg im Gegensatz zum Landkreis der Mietpreisbremse unterliegt und die Gefahr bestünde, dass der Landkreis bei Festlegung separater Obergrenzen für die Randgemeinden höhere Werte als die Stadt ermitteln würde und dies eine Sogwirkung entfalten könnte. Herrn Schumacher erläutert, dass die Einhaltung der vom Bundessozialgericht aufgestellten Anforderungen an ein schlüssiges Konzept problematisch werden könnte, wenn die Mietobergrenzen zu kleinteilig gestaltet werden.

Die Ausschussmitglieder waren einhelliger Meinung, dass der Bedarf an bezahlbaren Wohnungen im Landkreis weiter steigen wird und hier Handlungsbedarf besteht. Einigkeit bestand aber auch darin, dass der Landkreis selber nicht Wohnraum schaffen kann, wie dies auch schon bei der letzten Bürgermeisterarbeitstagung besprochen wurde.

Aus dem Gremium wurde vorgeschlagen, die von der Verwaltung vorgelegten Mietobergrenzen ab dem 01.01.2017 zu beschließen, da diese die aktuell ermittelte tatsächliche Situation am Wohnungsmarkt wiedergeben. Für die nächste Fortschreibung soll geprüft werden, ob eine Aufteilung in mehrere Vergleichsräume sinnvoll und praktikabel ist. Dies könne auch in Zusammenarbeit mit dem geographischen Institut der Universität im Rahmen einer Diplomarbeit geschehen. Herr Landrat Nuß kündigte an, auf die Universität zugehen zu lassen, und diesen Vorschlag zu prüfen.

**Beschluss:**

Der Sozialausschuss beschließt, dass die vorgeschlagenen neuen Mietobergrenzen für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SA/2016.11.07/Ö-6

Knop  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r



<b>Sozialausschuss</b>	<b>Termin</b>  <b>07.11.2016</b>	<b>Vorlage:</b>
		<b>TOP 7</b>
		<b>öffentlich</b>

Fachbereich:

Betreff:

**Sonstiges**

**Sachverhalt:**

Herr Schumacher informiert den Sozialausschuss über das Ergebnis der Prüfung des „ESF-Bundesprogramms zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesverwaltungsamt (siehe Anlage). Nach Aussage der beiden Prüferinnen wurde eine Fehlerquote von 0% festgestellt. Außerdem wurden die vorbildliche Aktenführung, das in hohem Maße gezeigte Engagement und die positive Einstellung dem Programm gegenüber gelobt.

**Beschluss:**

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Knop  
Protokollführer/in

Nuß  
Vorsitzende/r